

30 1485/970

17

1 R 117/98 H



Landesgericht
Feldkirch

Bezirksgericht Bregenz	
Engel	18. MRZ. 1998
nach	Halbtag
Ort	Stempel

Im Namen der Republik

1 R 117/98-b

Das Landesgericht Feldkirch als Berufungsgericht hat durch den Vizepräsidenten des Landesgerichtes Dr. Dür als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Höfle und Dr. Fußenegger als weitere Senatsmitglieder in der Rechtssache der klagenden Partei

wegen S 4.032,80 s.A., infolge Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Bregenz vom 11. Dezember 1997, 3 C 1485/97 b-7, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, dem Beklagten binnen 14 Tagen die mit S 1.693,44 (hierin 20 % USt S 282,24) bestimmten Kosten seiner Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Entscheidungsgründe

Die klagende Partei beehrte in ihrer am 30.9.1997 beim Erstgericht überreichten Klage vom Beklagten die Zahlung von S 4.032,80 samt 9% Zinsen seit 1.8.1997.

Der Beklagte habe am 12.1.1994 bei der klagenden Partei eine Eigenheimversicherung mit Wertanpassung abgeschlossen. Dabei sei eine Laufzeit bis

1.8.2004 vereinbart worden. Aufgrund dieser Laufzeit habe die klagende Partei dem Beklagten einen Dauerrabatt von 25 % auf die Prämie gewährt. Sie habe mit dem Beklagten vereinbart, daß bei vorzeitiger Vertragsauflösung, somit vor dem 1.8.2004, der gesamte gewährte Rabatt nachzuentrichten sei. Der Beklagte habe am 22.4.1997 das Versicherungsverhältnis mit der klagenden Partei zum 1.8.1997 gekündigt. Die Klagsforderung setze sich wie folgt zusammen:

Prämie vom 13.4.1994 bis 1.8.1995 (475 Tage) S 8.073,-

Ab dem 1.8.1995 habe sich die Prämie aufgrund einer Indexanpassung erhöht, sodaß der Beklagte bis 1.8.1997 (2 Jahre) eine Prämie von insgesamt S 10.048,80

zu bezahlen gehabt hätte. Die Prämie ohne den gewährten Dauerrabatt in der Höhe von 25 % hätte für diesen Zeitraum S 20.152,30

betragen, sodaß sich unter Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Prämie von S 16.121,80

der Rückforderungsanspruch der Klägerin auf S 4.032,80

belaufe. Durch den Neuantrag des Beklagten sei ein neuer Versicherungsvertrag zustande gekommen, sodaß der alte Versicherungsvertrag gleichzeitig aufgehoben worden sei. Nach § 191 b Abs 3 VersVG sei die klagende Partei berechtigt gewesen, einen Dauerrabatt zu gewähren und diesen im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung zurückzufordern.

Der Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens. Der klagenden Partei stehe kein Rückforderungsanspruch zu. Der von ihr dem Beklagten eingeräumte Dauerrabatt habe dem Zweck gedient, den Beklagten mindestens 10 Jahre an die klagende Partei zu binden. Von 1975 bis 1997 sei der Beklagte bei der klagenden Partei

eigenheimversichert gewesen. Das Vertragsverhältnis habe mehr als 10 Jahre gedauert. Der Rückforderungsanspruch der klagenden Partei sei nicht berechtigt. Eine vorzeitige Kündigung sei nicht erfolgt. Die Ablaufkündigung sei von der klagenden Partei angenommen worden. Der Versicherungsnehmer müsse aus der Polizza ersehen können, wie hoch der ihm gewährte Dauerrabatt sei, um sich die Folgen der Auflösung eines Vertrages vor Augen halten zu können. Aus den Vertragsunterlagen müsse zu entnehmen sein, wie hoch die Normalprämie ohne Dauerrabatt und wie hoch sich die Prämie mit oder ohne Ermäßigung stelle, sodaß die Prämie jeweils festgestellt werden könne. Ein bloßer Hinweis auf der Polizza über die Einräumung eines Dauerrabattes sei nicht ausreichend. Aus der von der klagenden Partei dem Beklagten ausgestellten Polizza sei lediglich zu entnehmen, daß die Prämie abzüglich 20 % Dauerrabatt berechtigt sei. Die Klagsforderung sei auch überholt. Aus der dem Beklagten übermittelten Polizza sei nicht ausdrücklich zu entnehmen, daß bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ein Dauerrabatt rückgefordert werden könne.

Das Erstgericht wies mit seinem Urteil vom 11.12.1997 das Klagebegehren ab. Es ging bei seiner Entscheidung vom folgenden Sachverhalt aus:

Am 12.4.1994 besuchte der bei der klagenden Partei beschäftigte Versicherungsvertreter den Beklagten, welchen er versicherungsmaßig bereits seit 1978 betreut hat. In dieser Zeit wurden immer wieder Versicherungskonvertierungen und -änderungen vorgenommen. Bei dem Besuch bot Wolfgang dem Beklagten eine Vollschutzversicherung und Umweltschaden-Haftpflicht-Versicherung an. Der neue Vertrag sollte eine Verlängerung des alten Vertrages mit zusätzlichen Neuerungen darstellen. Das neue Produkt besprach mit dem Beklagten. Er drückte dann aus seinem Notebook einen Versicherungsantrag aus, in welchem eine halbjährliche Prämie inklusive Steuern und

Dauerrabatt bei 10jähriger Laufzeit von S. 2.335,50 enthalten war. Bei dieser Prämie war ein Dauerrabatt von 20 % bei zehnjähriger Laufzeit bereits berücksichtigt. Auf der Rückseite dieses Antrages war unter der Überschrift "Schlußerklärung" unter der Rubrik "Dauerrabatt" der Satz abgedruckt: "ämtliche Dauerrabatte sind bei vorzeitiger Vertragsauflösung vom Versicherungsnehmer anteilsmäßig nachzuentrichten". Eine Aufschlüsselung, wie hoch die Prämien mit oder ohne allfällig gewährten Dauerrabatt sind, ist nicht enthalten. Auf der Vorderseite des Antrages ist u.a. unten aufgedruckt: "Durch meine Unterschrift mache ich die Schlußerklärungen auf der Rückseite zum Inhalt des Antrages und erkenne diese an. Weiters bestätige ich den Erhalt einer Durchschrift dieses Antrages". Darunter unterfertigte der Beklagte den Versicherungsantrag.

teilte dem Beklagten den konkreten Schillingbetrag (ohne Dauerrabatt) nicht mit. Was mit den alten Versicherungszeiten ist, besprach er mit dem Beklagten nicht. Wolfgang leitete den Versicherungsantrag des Beklagten der klagenden Partei weiter, welche den Antrag annahm, das bestehende Versicherungsverhältnis ersatzlos aufhob und am 18.4.1994 eine neue Police unter der alten Polizzenummer mit einer Vertragsdauer vom 13.4.1994 bis 1.8.2004 ausstellte, in welcher u.a. enthalten ist: "Prämienabzüge 20 % Dauerrabatt einschließlich allfälliger Steuern und Gebühren ...". Weiters wurde der Beklagte in der Police ausdrücklich unter der Position "Prämie" u.a. darauf hingewiesen: "Die vorgeschriebene Prämie enthält alle gesetzlichen, tariflichen oder mit Ihnen vereinbarten Zuschläge und Abzüge. Wurde ein Dauerrabatt eingeräumt, ist bei vorzeitiger Auflösung des Betrages jener Betrag nachzuzahlen, um den die Prämie für die tatsächliche Vertragsdauer höher bemessen worden wäre (Dauerrabatt-Rückforderung)". Der Beklagte nahm die Police unbeanstandet an und bezahlte in der Folge die Prämien (jährlich S. 4.667,-). Am 1.8.1995 erfolgte eine vereinbarte Indexanpassung, sodaß sich die Prämie auf S. 5.024,40 erhöhte. Am

22.4.1997 kündigte der Beklagte das Versicherungsverhältnis zum Ablauf 1.8.1997. Die Kündigung wurde von der Klägerin angenommen.

Die Prämie vom 13.4.1994 (Versicherungsbeginn) bis 1.8.1995 (475 Tage)

hat S 6.073,-

und vom 1.8.1995 bis 1.8.1997 S 10.046,80

betragen. Die Prämie ohne den gewährten Dauerrabatt in der Höhe von 25 % hätte für diesen Zeitraum S 20.152,30

betragen, sodaß die Differenz S 4.030,50

beträgt.

Von diesen Feststellungen ausgehend kann das Erstgericht in seiner rechtlichen Beurteilung zum Ergebnis, aus den Vertragsunterlagen müsse für den Versicherungsnehmer unzweifelhaft zu entnehmen sein, wie hoch sich die Normalprämie und wie hoch sich entweder die gewährte Ermäßigung oder die tatsächlich zu entrichtende Prämie stelle, sodaß entweder die Ermäßigung oder die tatsächlich zahlbare Prämie ohne weiteres rechnerisch festgestellt werden könnten. Bloße innerbetriebliche Verfahren zur Prämienfestsetzung oder Tarifbestimmung, die dem Versicherungsnehmer nicht zur Kenntnis gelangt seien, könnten die vertragliche Gewährung eines Dauerrabattes nicht begründen. Für den Beklagten sei weder aus dem Versicherungsantrag noch aus der Versicherungsurkunde zu entnehmen gewesen, wie hoch die Normalprämie (ohne Dauerrabatt) sei, sodaß der Nachforderungsanspruch der klagenden Partei nicht gerechtfertigt sei. Wenngleich von der ermäßigten Prämie unter Angabe des gewährten Prozentsatzes die Normalprämie errechnet werden könne, sei dennoch kein Vertrag über die Gewährung der Ermäßigung der Prämie zustande gekommen. Es sei dabei auch zu berücksichtigen, daß Versicherungsnehmer in

der Regel Probleme mit der rechnerischen Ermittlung der Normalprämie hätten und daher ein Versicherungsnehmer durch die Angabe der Normalprämie vor unliebsamen Überraschungen geschützt werden solle, zumal es für den Versicherer ein Leichtes sei, auch die Normalprämie gerade dann auszuwerfen, wenn ein Computerprogramm verwendet werde. Das Klagebegehren sei daher abzuweisen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der klagenden Partei. Geltend gemacht wird der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Die klagende Partei beantragt die Abänderung des Urteils dahin, daß dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben werde. Hilfsweise wird beantragt, das Urteil aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufzutragen.

Der Beklagte beantragt in seiner Berufungsbeantwortung, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die klagende Partei stützt sich in ihrer Rechtsrüge darauf, aufgrund der vereinbarten Indexanpassung habe sie die ziffermäßige Höhe eines möglichen Dauerrabattrückforderungsanspruches nicht angeben können. Die mögliche Höhe eines Dauerrabattrückforderungsanspruches errechne sich zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Kündigung nach den bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Prämienbeträgen, deren genaue Höhe bei Vertragsabschluß bzw. Aushändigung der Versicherungspolizze nicht feststehen könne, da zu diesem Zeitpunkt unbekannt sei, ob bzw. allenfalls in welcher Höhe bis zu einem vorzeitigen Kündigungszeitpunkt diese Erstprämie sich durch Indexanpassung ändere. Es könne damit dem Versicherungsnehmer lediglich der genaue Prozentsatz bekanntgegeben werden, der im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung von der bis dahin gezahlten Gesamtprämie als

Dauerrabattrückforderung zu bezahlen sei. Die dem Versicherungsnehmer bekanntgegebene prozentmäßige Größe des Dauerrabattes erlaube ihm jederzeit, sich anhand der von ihm eingezahlten Prämienbeträge eine mögliche Dauerrabattrückforderung mathematisch leicht auszurechnen. Diese Berechnungsfrage könne auch nicht durch ein Computerprogramm bewältigt werden, da in keinem Fall zum Zeitpunkt der Ausfolgung der Polizza und der damit verbundenen ersten Prämienvorschreibung die weitere Preisentwicklung der Prämie vorhergesehen werden könne. Aufgrund dieser im vornherein nicht absehbaren Prämienentwicklung sei eine andere als die von der klagenden Partei gewählte Vereinbarungform nicht möglich. Damit hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung dem Klagebegehren stattgegeben werden müssen.

Daß im vorliegenden Fall der Beklagte Verbraucher iS des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist, ist unstätig.

Ein Versicherer gewährt bei langfristigen Verträgen oftmals Prämienrabatte. Im Falle der vorzeitigen Auflösung eines solchen langfristigen Vertrages hat der Versicherer einen Anspruch auf Nachforderung der Rabattifferenz. Voraussetzung hierfür ist, daß die Rabattgewährung im Vertrag vereinbart ist und aus dem Versicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer als Verbraucher unzweifelhaft das Ausmaß der Normalprämie und der gewährten Ermäßigung bzw. der tatsächlich zu bezahlenden Prämie zu entnehmen ist.

Die klagende Partei geht in ihren Ausführungen im Rahmen ihrer Rechtsrüge nicht auf die Frage ein, daß aus dem von ihr vorformulierten Versicherungsantrag, aber auch aus der von ihr erstellten Polizza für den Beklagten als Versicherungsnehmer und Verbraucher nicht unzweifelhaft entnommen werden kann, wie hoch bei Abschluß des

Versicherungsvertrages das Ausmaß der Normalprämie und wie groß betragsmäßig die gewährte Ermäßigung war. Beides anzuführen wäre ohne weiteres möglich gewesen. Die von der klagenden Partei angeführte Wertsicherung kam erst mit 1.8.1995 zum Tragen und hinderte nicht die betragsmäßige Anführung der Normalprämie ohne Dauerrabatt sowie die betragsmäßige Anführung der gewährten Ermäßigung. Im von der klagenden Partei vorformulierten Versicherungsantrag war wohl angeführt, daß ein Dauerrabatt von 20 % bei zehnjähriger Laufzeit bereits berücksichtigt ist. Auf der Rückseite dieses Versicherungsantrages wurde darauf hingewiesen, daß tarifliche Dauerrabatte bei vorzeitiger Vertragsauflösung vom Versicherungsnehmer anteilmäßig nachzutragen sind. Eine Aufschlüsselung, wie hoch die Prämie mit oder ohne allfällig gewährten Dauerrabatt ist, war jedoch nicht enthalten. Auch in der von der klagenden Partei erstellten Polizza ist die Formulierung "20 % Dauerrabatt einschließlich allfälliger Steuern und Gebühren" enthalten, nicht aber eine Aufschlüsselung dahin, daß für den Versicherungsnehmer und Verbraucher sich das Ausmaß der Normalprämie und der gewährten Ermäßigung unzweifelhaft entnehmen ließe. Angesichts dieser verbleibenden und von der klagenden Partei zu vertretenden Unklarheiten ist, wie das Erstgericht bereits zutreffend ausführte, ein Vertrag über die Gewährung einer Ermäßigung der Prämie zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Damit ist der Nachforderungsanspruch der klagenden Partei nicht begründet. Die Entscheidung des Erstgerichtes erweist sich als zutreffend.

Der dagegen erhobenen Berufung muß ein Erfolg versagt bleiben.

Gemäß §§ 41, 50 ZPO hat die klagende Partei dem Beklagten die tarifmäßig
verzeichneten Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

Landesgericht Feldkirch

Abt. 1, am 6. März 1998



[Faint, illegible text]
[Handwritten signature]